

Erläuterungen zur Entschädigung für ehrenamtlich Prüfende

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfende/-r, geregelt nach dem Berufsbildungsgesetz, gewährt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten und bare Auslagen in sinngemäßer Anwendung der Entschädigung für ehrenamtliche Richter/-innen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

I. Was kann abgerechnet werden, was wird entschädigt?

1. Zeiten:

- Die **Anwesenheitszeiten** bei der Prüfung und die Zeit für die Hin- und Rückfahrt werden mit 7,00 € je Stunde entschädigt.

Nach Vereinbarung mit dem/der IHK-Prüfungskoordinator/-in wird ebenso Folgendes von uns beglichen:

- **Vorbereitungszeiten,**
- **Korrekturzeiten** und
- **Fahrtzeiten für Transport** von Prüfungsunterlagen.

Für Ihr Zeitversäumnis sind gesetzlich **maximal 10 Stunden** pro Tag vorgesehen. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

Gegebenenfalls können je nach Prüfungsbereich auch noch andere Entschädigungssätze gelten.

2. Fahrtkosten:

- Gefahrene **Kilometer mit Ihrem eigenen Fahrzeug**, Hin- und Rückfahrt, werden mit 0,38 €/km erstattet.
- Fahrtkosten mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** werden bei Vorlage des Beleges von uns ersetzt.
- Die **Kombination der Fahrt** mit Pkw und öffentlichen Verkehrsmitteln kann auch geltend gemacht werden.
- **Parkentgelte** werden bei Vorlage des Beleges erstattet.

Bitte beachten Sie: Findet die Prüfung an Ihrer Arbeitsstätte/in Ihrem Betrieb/Ihrer Berufsschule statt, **entfällt** der Fahrtkostenersatz, außer Sie können aufgrund Ihrer Prüfertätigkeit die übliche Fahrtgelegenheit z. B. Werksbus) nicht nutzen, hatten **unterrichtsfrei oder Urlaub**. Bitte dies **zwingend vermerken!**

3. Bare Auslagen:

- **Erstattung kann nur gegen Nachweis** (Beleg, Bestätigung) erfolgen.
- **Telefonkosten**, die zwingend im Zusammenhang mit der Prüfung entstehen, werden erstattet.
- **Bewirtungskosten** werden bis zu einem limitierten Betrag übernommen. Genauere Angaben erhalten Sie von Ihrem/Ihrer IHK-Prüfungskoordinator/-in.
- **Postalische Ausgaben** Ihrerseits werden – gegen Nachweis – von uns ersetzt.
- Ausgelegte **Materialkosten** für Prüfungen sind – nach vorheriger Absprache mit dem/der IHK-Prüfungskoordinator/-in – erstattungsfähig.

II. Wichtiges zum Schluss:

Das Geschäftsjahr der IHK dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Daher bitten wir Sie, die Abrechnung für Ihre Prüfertätigkeit bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres bei uns einzureichen.

III. Hinweis:

Die Entschädigung für **Zeitversäumnis** ist in der Regel gemäß § 3 Nr. 26 Satz 1 / § 3 Nr. 26 a Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung bis zu einer Höhe von 3.300 € / 960 € pro Jahr steuerfrei.

Wird der steuerfreie Betrag überschritten, wird empfohlen, steuerrechtlichen Rat einzuholen. Auch bei Nichtüberschreiten des Betrages empfehlen wir die Angabe in der Steuererklärung.

Die **Fahrtkosten** sind gemäß § 3 Nr. 13 EStG in der jeweils gültigen Fassung steuerfrei.